

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau • Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

Antragsteller*innen
Anerkennungsverfahren für Prüferinnen und
Prüfer für Standsicherheit



Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt
Herr Grefe
Referat/Abschnitt 651

Dienstgebäude:
Contrescarpe 72

Zimmer: 5.01
Tel.: 0421/361-6538
Fax: 0421/496-6538

E-Mail:
christian.grefe@bau.bremen.de
Homepage: www.bauumwelt.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
S04350AP2020

Bremen, 22.07.2020

Anerkennungsverfahren für Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit nach der Bremischen Verordnung über die Prüferinnen, Prüfer und Prüfsachverständigen (BremPPV) 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit gebe ich bekannt, dass das nächste **Anerkennungsverfahren 2020/2021** zur
Prüferinnen/ zum Prüfer für Standsicherheit nach Teil 2 Abschnitt 1 der
Bremischen Verordnung über die Prüferinnen, Prüfer und
Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 07. Januar 2016 (Brem.GBl. S 41) zum 23.09.2020
beginnt.

Die Anträge für die Anerkennung als Prüferin/Prüfer für Standsicherheit sind bis
zum


26. August 2020


einzureichen bei:


Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 65, Oberste Bauaufsichtsbehörde
z. Hd. Herr Grefe
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Folgende Unterlagen sind 1-fach in Papierform und in elektronischer Form einzureichen:

1. Ausgefülltes Formblatt „Antrag auf Anerkennung als Prüferin/in für
Standsicherheit“
mit den im Formblatt geforderten Angaben und beizufügenden Unterlagen.

 Dienstgebäude
Contrescarpe 72,
28195 Bremen
Hochgarage Herdentor
Hochgarage Am Bahnhof

 Eingang
Contrescarpe 72
28195 Bremen

 Bus / Straßenbahn
Haltestellen
Herdentor

Bankverbindungen
Sparkasse Bremen
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22XXX
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC:
MARKDEF1250

2. Ausgefülltes Formblatt „Anlage zum Antrag auf Anerkennung als Prüffingenieur/in für Standsicherheit“ mit den in der Anlage geforderten Angaben zum fachlichen Werdegang und beizufügenden Unterlagen.

Die o.g. Antragsformulare können bei mir angefordert werden.

Am 27.11.2020 soll es eine Informationsveranstaltung im Deutsches Institut für Bautechnik in Berlin mit den Antragstellern geben. Diese Veranstaltung soll dazu dienen, Antragsteller über das weitere Prüfungsverfahren zu informieren.

Ich weise darauf hin, dass das Anerkennungsverfahren unabhängig von seinem Ausgang nach Ziffer 102.02 der Kostenverordnung Bau gebührenpflichtig ist.

Als Vergütung erhalten die Mitglieder des Prüfungsausschusses

1. für die Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjekte je Bewerber*in 75 EUR;
2. für die Vorbereitung der Aufgaben für die schriftliche Prüfung je Stunde (maximal 50 Stunden je schriftliche Prüfung) 50 EUR;
3. für die Auswertung je Prüfungsarbeit 150 EUR.

Änderungen/Ergänzungen der Bremischen Verordnung über die Prüffingenieurinnen, Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (BremPPV)

Die Länder, die sich des gemeinsamen Prüfungsausschusses bedienen, halten es aufgrund von Gerichtsentscheidungen für erforderlich, die Regelungen für das Prüfungsverfahren zu modifizieren. Die Übernahme der notwendigen Änderungen in die nächste Überarbeitung der Muster-Verordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen (M-PPVO) und einer Anpassung des jeweiligen Landesrechts wird absehbar noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.

Um allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein einheitliches und transparentes Prüfungsverfahren zu ermöglichen, sind folgende Änderungen gegenüber der BremPPV vom 7. Januar 2016 (Brem.GBl. S 41) von den Antragstellerinnen und Antragstellern verbindlich anzuerkennen:

1. § 6 Anerkennungsverfahren

Absatz (1) wird mit Satz 3 ergänzt:

Anerkennungsverfahren für Prüffingenieure werden nach Bekanntmachung einer Frist für das Einreichen von Anträgen auf Anerkennung durchgeführt.

2. § 10 Besondere Voraussetzungen

In Satz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „nach Abschluss des Studiums“ die Wörter „bis zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3“ eingefügt.

3. §11 Prüfungsausschuss

In Absatz 2 Satz 5 Nummer 2 wird die Angabe „68. Lebensjahr“ durch „70. Lebensjahr“ ersetzt.

4. § 13 Überprüfung des fachlichen Werdegangs

Absatz 1 Satz 2 und 3 werden geändert in:

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Zulassung zum weiteren Prüfungsverfahren nach § 12 Absatz 2 Nummer 2. Ein Bewerber, der die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird nicht zur Prüfung zugelassen.

Absatz 2 wird geändert in:

- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat eine *Referenzobjektliste* der von ihr oder

ihm bearbeiteten statisch und konstruktiv schwierigen Vorhaben mit Angabe von Ort, Zeitraum, Bauherr, etwaigen statischen und konstruktiven Besonderheiten, Schwierigkeitsgrad (Bauwerksklasse *nach Anlage 2*) sowie der Art der von dem Bewerber persönlich geleisteten Arbeiten und der Stellen oder Personen vorzulegen, die die von dem Bewerber erstellten Standsicherheitsnachweise geprüft haben. *Die Vorhaben sollen nicht älter als zehn Jahre sein. Aus der Referenzobjektliste muss erkennbar sein, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine mindestens fünfjährige Erfahrung im Aufstellen von Standsicherheitsnachweisen auch für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen besitzt. Sie oder er muss innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke bearbeitet haben.*

Absatz 3 wird geändert in:

(3) Aus der Referenzobjektliste hat die Bewerberin oder der Bewerber für jede beantragte Fachrichtung sechs statisch-konstruktiv schwierige Referenzobjekte auszuwählen und eingehender zu beschreiben. Zwei dieser Referenzobjekte dürfen Ingenieurbauwerke sein. Die Beschreibung soll Angaben über das Bauwerk enthalten zur Größe, zum Konstruktionsprinzip, zu statischen und konstruktiven Besonderheiten, zum Schwierigkeitsgrad, zum Bauherrn bzw. Auftraggeber und Prüfsachverständigen sowie zu den persönlich bearbeiteten Teilen und durch eine Skizze oder Foto des Bauwerks ergänzt werden.

Als neuer Absatz 4 wird der geänderte bisherige Absatz 3 ergänzt:

(4) Die Referenzobjektliste nach Absatz 2 und die Referenzobjekte nach Absatz 3 werden durch mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die sich daraus ergebende Eignung des Bewerbers beurteilt. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuss. Wiederholt der Bewerber das Prüfungsverfahren zum nächsten Termin und hat er im letzten Prüfungsverfahren mindestens die Zulassung zur Prüfung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 erreicht, soll der Prüfungsausschuss ganz oder teilweise auf eine erneute Bewertung des fachlichen Werdegangs und der Referenzobjektliste verzichten.

5. § 14 Schriftliche Prüfung

Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 wird geändert in:

Die Prüfung kann sich auf Bauteile und Tragwerke in allen Fachrichtungen bis zur Bauwerksklasse drei erstrecken; Gegenstand der Prüfung können auch Grundbau und Bauphysik sein (*Allgemeine Fachkenntnisse*). *In der beantragten Fachrichtung erstreckt sich die Prüfung bis zur Bauwerksklasse fünf (Besondere Fachkenntnisse).*

Absatz 4 wird geändert in:

(4) Den Bewerberinnen und Bewerbern werden vom Prüfungsausschuss ausgewählte Aufgaben gestellt. Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsteil „Allgemeine Fachkenntnisse“ und je beantragter Fachrichtung aus einem Prüfungsteil „Besondere Fachkenntnisse“. Die Prüfungsteile können an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden. Die Bearbeitungszeit der gestellten Aufgaben beträgt je Prüfungsteil 180 Minuten mit jeweils einer Pause von mindestens 30 Minuten. Die Aufsicht führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das durch eine weitere Person unterstützt wird. Bei Störungen des Prüfungsablaufs kann die Bearbeitungszeit durch das aufsichtführende Mitglied des Prüfungsausschusses angemessen verlängert werden.

Absatz 7 wird geändert in:

(7) Die Prüfungsarbeiten werden von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. Die Bewertung der Aufgaben erfolgt mit ganzen Punkten. Weichen die Bewertungen um nicht mehr als 15 Prozent der vom Prüfungsausschuss festgelegten höchstmöglichen Punkte voneinander ab, errechnet sich die Bewertung aus der durchschnittlichen Punktzahl. Bei größeren Abweichungen entscheidet ein Drittprüfer über die Bewertung der Aufgabe. Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen nach Absatz 4 Satz 2 jeweils mehr als die Hälfte

der möglichen Punkte erreicht werden.

In Absatz 8 wird ergänzt:

Anerkannte Prüfsingenieure, die eine Erweiterung ihrer bestehenden Anerkennung um eine zusätzliche Fachrichtung anstreben, müssen die Prüfung im Teil „Allgemeine Fachkenntnisse“ nicht erneut ablegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grefe